

eine große Fülle aus den Primärquellen geschöpften Materials nachgewiesen.

Was die mosaische Rezeption selbst betrifft, so hat Müller aus einer Zusammenstellung der in Karsts Kommentar zerstreuten Zitate aus Goschs *Datastanagirk'* zuerst die Tatsache erkannt, daß der Redaktor mit grossem Verständnis die Bücher Exodus, Leviticus, Numeri und Deuteronomium exzerpiert und hiebei bis zu einem gewissen Grade die Ordnung des Pentateuchs eingehalten hat'. 'Höchst merkwürdig sind die Umstellungen, die er vorgenommen, und von feiner Sachkenntnis zeugen die Übergänge, die er von einem Buche in das andere gefunden hat'.

Durch die Schrift Müllers sowie durch mündliche Besprechungen mit dem Verfasser, meinem hochverehrten Lehrer, wurde ich zum Studium des armenischen Rechtsbuches selbst und zur weiteren Vergleichung mit der talmudisch-rabbinischen Literatur angeregt, und die darauf verwendete Zeit und Mühe blieb nicht fruchtlos. Es sind Übereinstimmungen und Zusammenhänge zwischen dem armenischen und talmudischen Recht erkannt worden, die selbst von Müller, trotz der großen Fülle des von ihm beigebrachten Materials, nicht berücksichtigt wurden. In einigen Fällen mußte umgekehrt die von Karst angenommene Übereinstimmung zwischen beiden Rechten bestritten werden.

Bei einem Teile der von mir nachgewiesenen talmudischen Entsprechungen zu den beiden Kodizes des armenischen Rechtes ist ein zufälliges Zusammentreffen so gut wie ausgeschlossen, oder mindestens sehr unwahrscheinlich; das wird an den betreffenden Stellen hervorgehoben. Bei einem anderen Teile derselben konnte nicht mit gleicher Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit eine direkte Beeinflussung angenommen werden. In diesen Fällen habe ich mich auf die Konstatierung der Übereinstimmung beschränkt, es anderen überlassend, weitere Schlüsse daraus zu ziehen.

#### Abkürzungen:

Rb. = Rechtsbuch von Sempad.

Dat. = *Datastanagirk'*, der Kodex Goschs.

K. = Karsts Kommentar.